

Empfehlungen zu fairen Vergütungen im Bereich Musik in Sachsen

TEIL 2: Honorare für Musikpädagoginnen und Musikpädagogen

1. Einführung

Mit der Herausgabe des 2. Teils von „Empfehlungen zu fairen Vergütungen im Bereich Musik in Sachsen“ wird der Anspruch auf leistungsgerechte Bezahlung von Musikpädagoginnen und Musikpädagogen im Bereich der musikalischen Bildung geltend gemacht. Dies gilt für öffentlich geförderte Projekte und Institutionen in Sachsen.

Als Resultat der Meinungsfindung wird mit dieser Empfehlung ein „Ampelsystem“ für Vergütungen zwischen Mindeststandards und ersten Schritten wirklich fairer Vergütungen zur Umsetzung im Zeitraum bis in das Jahr 2028 vorgeschlagen. Sie sollen in Projekten und Institutionen gelten, die durch Steuermittel anteilig finanziert werden. Mit der Veröffentlichung sind die unterschiedlichen Ebenen der Kulturförderung in Sachsen aufgerufen, gemeinsam mit dem Sächsischen Musikrat die vorhandenen Förderstrategien weiterzuentwickeln.

Die Nichtbeachtung von Mindeststandards oder die mangelnde Transparenz bei den jeweiligen Leistungsbeschreibungen soll Ausschlussgrund für die öffentliche Förderung sein.

Dort, wo die Umsetzung der Forderung nach fairen Vergütungen für Leistungen in der musikalischen Bildung zunächst auf erhebliche Finanzierungsprobleme oder auf Bedenken stößt, sollen die Empfehlungen ein notwendiges Umdenken anregen. Auch die Leistungserbringung, nicht nur das Produkt, muss im Fokus stehen.

Der Sächsische Musikrat und die an dieser Empfehlung beteiligten Verbände und Initiativen fordern ausdrücklich die kontinuierliche Erhöhung des Anteils angestellter Lehrkräfte in allen Bereichen der musikalischen Bildung. Gleichzeitig soll diese Empfehlung dazu beitragen, die Qualität der musikalischen Bildung in Sachsen nachhaltig zu sichern.

2. Erläuterung zum Verfahren

Der Sächsische Musikrat hat im Zeitraum vom Oktober 2022 bis Juni 2023 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die in ihrer Zusammensetzung sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer abbildet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe verbinden diese Empfehlung mit der Erwartung eines Diskurses zur Umsetzung in die Förderpraxis.

Zur Einführung fairer Vergütungen empfiehlt die Arbeitsgruppe die Erarbeitung und Verabschiedung einer gemeinsamen Willenserklärung der Entscheidungsträger aller politischen Ebenen für einen Stufenplan zur schrittweisen Erhöhung der Mindeststandards hin zu fairen Vergütungssätzen. Der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Stufenplan soll dafür den Zeitraum bis zum Jahr 2028 umfassen.

3. Gültigkeit dieser Empfehlung

Diese Empfehlung gibt den Maßstab zur Bemessung einer Vergütung für Budgetplanung der Auftraggeber und für Vertragsverhandlungen. Sie verliert ihre Gültigkeit an dem Tag, an dem ein Bundes- oder sächsisches Landesgesetz oder eine entsprechende Richtlinie des Bundes oder des Freistaates Sachsen zur Regelung von Honorarvergütungen für freiberufliche Musikpädagoginnen und Musikpädagogen in Kraft tritt.

Die Honorarempfehlungen sollen ab dem Jahr 2024 umgesetzt werden.

4. Prinzipien der Honorarempfehlung

- Die unter Punkt 5 genannten Honorarsätze sind wirtschaftlich begründbar.
- Der jeweilige Honorarsatz stellt einen Netto-Betrag dar und enthält nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese muss ggf. aufgeschlagen werden.
- Die Aushandlung höherer Honorarsätze bleibt unbenommen. Kriterien, die eine Erhöhung des empfohlenen Honorarsatzes begründen können, ergeben sich zum Beispiel aufgrund von
 - Berufserfahrung,
 - Bekanntheitsgrad,
 - Inflation und Preissteigerungen,
 - besonders hohen anteiligen Betriebskosten.
- In besonderen Fällen kann ein Pauschalsatz (z. B. für einen Workshop) oder (Halb-)Tagessatz sinnvoll sein. Dies ist im Einzelfall zu verhandeln.
- In den Honorarverträgen sollen Ausfallhonorare vereinbart werden.
- Urheberrechtliche Ansprüche bleiben von diesen Empfehlungen unberührt.

5. Honorarsätze

Ausgangspunkt für die Kalkulation gerechter Honorarsätze ist die Vergütung von Angestellten vergleichbarer Qualifikation. Grundlage ist der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst/ Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD VKA) für vergleichbare Tätigkeiten und Qualifikationen. Zuzuschlagen sind Betriebskosten, wie sie typischerweise für Selbständige entstehen. Es wird für die Kalkulation davon ausgegangen, dass selbständige Musikpädagoginnen und Musikpädagogen in der Künstlersozialkasse versichert sind.

Erläuterung zur Ermittlung

Ausgangsbetrag	57.063 €
nach Arbeitnehmerentgelt (TVöD VKA 9b Stufe IV inkl. Jahressonderzahlung und Tarifabschluss ab 01.03.2024) bei 1.320 Unterrichtseinheiten (UE) für Angestellte im Jahr. Auf die reine Unterrichtstätigkeit entfallen nach TVöD 57,7% der Arbeitszeit, die verbleibenden 42,3% sind Zusammenhangstätigkeiten vorbehalten. Vgl. hierzu die Anlage.	
Dies ergibt ein Entgelt je UE von	24,94 €
Hinzu kommen 15 min je UE für Vor- und Nachbereitung	8,31 €
Daraus ergibt sich zunächst ein Entgelt je UE	33,26 €

Betriebskosten

Prozentualer Aufschlag	25 %	8,31 €
Selbständige Musikpädagoginnen und Musikpädagogen haben zusätzliche betriebliche Ausgaben, die für die dauerhafte Ausübung ihres Berufs notwendig sind u.a.		
<ul style="list-style-type: none">- Versicherungen (Freischaffende Honorarkräfte müssen zusätzlich zur Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK) weitere Sozialleistungen kalkulieren: u.a. Krankheit 1.-6. Woche, Krankentagegeld, Arbeitslosigkeit, Mutterschutz / Elternzeit)- ggf. Mieten für Unterrichtsräume- Selbstorganisation (Arbeitsplatz, Abrechnungen, Buchführung etc.)- Weiterbildungen- Marketing- Mobilität		

Rücklagen

Prozentualer Aufschlag	15 %	4,99 €
Ein wirtschaftlicher Honorarsatz muss so kalkuliert sein, dass Rücklagen gebildet werden können, die Selbständige für unternehmerische Risiken, Einkommensausfälle und unvorhersehbare Ereignisse bilden müssen. Hier setzen wir bei unserer Berechnung die gängige Pauschale von 15 % des Honorarsatzes an		

Daraus ergibt sich ein Entgelt je UE **46,56 €**

6. Ampel

Der Sächsische Musikrat empfiehlt unter Beachtung aller Faktoren und der in der Anlage zum Papier gegebenen Erläuterungen folgende Beträge in einem Ampelsystem

Roter Bereich	unter 33,26 €
Gelber Bereich	ab 41,57 €
Grüner Bereich	ab 46,56 €

Eine Unterschreitung des im „roten Bereich“ notierten Mindestsatzes soll eine Verweigerung der öffentlichen Förderung für die damit verbundenen Leistungen nach sich ziehen.

7. Stufenplan zur Umsetzung

2024-2025	Durchsetzung der Vergütungssätze in die Förderpraxis im über dem roten Bereich
jährlich	Erhöhung der in Pkt. 6 genannten Vergütungssätze um einen Inflationsausgleich
2026	Evaluierung der Empfehlung
2026-2027	Durchsetzung der Vergütungssätze in die Förderpraxis (mindesten im gelben Bereich)
2027-2028	Durchsetzung der Vergütungssätze im grünen Bereich in die Förderpraxis

Für die Mehrzahl der Auftraggeber und Fördermittelgeber ist eine vollständige Umsetzung der Empfehlungen wirtschaftlich, politisch oder fördertechnisch nicht sofort realisierbar. Andererseits dürfen sich die Empfehlungen für angemessene Honorare und die Ermittlung von Mindest-Entgelten nicht nur an den aktuell üblichen, in der Regel für eine nachhaltige Existenzsicherung der Künstler viel zu niedrigen, Sätzen und geplanten Budgets orientieren. Vielmehr müssen sie von realen Erfordernissen, der wirtschaftlichen Notwendigkeit zum Erhalt der Angebote und zur Sicherung der Existenz der Anbieter pädagogischer Leistungen ausgehen.

Für die Umsetzung einer fairen Bezahlung in dafür angemessene Budgets und wirtschaftliche Strukturen soll allen Beteiligten in einem mehrjährigen Übergangsprozess mit kalkulierbaren Stufen ein realistischer Rahmen für die erforderliche Anpassung von Budgets, Angeboten, Preisen und Rahmenbedingungen vorgeschlagen werden. Nach diesem Stufenplan ist weiterhin eine ein- oder zweijährliche Überprüfung der Empfehlungen und ggf. ihre inflationsbedingte Anpassung an die Entwicklung erforderlich.

8. Hochschulen

Für das Honorar der Lehrenden an den Hochschulen für Musik wird eine um 33% erhöhte Zahlung empfohlen. Dies berücksichtigt die Eingruppierungsdifferenz zwischen TVÖD 9b und TVL 13.

Dank

Der Sächsische Musikrat bedankt sich bei den fachkundigen Kolleginnen und Kollegen für die kritische Hilfestellung zu diesem Papier, namentlich:

Dr. Klaus-Dieter Anders, Maria Gerloff, Sebastian Haas, Prof. Dr. Dieter Haselbach, Annette Herr, Nikolai Kähler, LKMD Markus Leidenberger, Michael Plättner und Christian Scheibler.

Dresden, 29. Juni 2023

Anlage

Zusammenhangstätigkeiten

Grundsätzlich sind Zusammenhangstätigkeiten -- mit Ausnahme der Vor- und Nachbereitungszeit -- nicht Teil der oben kalkulierten Honorare. Dies ist sowohl in der Honorarhöhe als auch im „gelebten“ Honorarverhältnis zu berücksichtigen.

Zu diesen Tätigkeiten gehören:

- Teilnahme an Schulkonferenzen, Beratungen u.ä.
- Teilnahme an Vorspielen
- Mitwirkung bei Veranstaltungen
- Mitwirkung an Musikwettbewerben
- Teilnahme an Probelagern und Konzertreisen
- Teilnahme an Prüfungen
- Beratung von Eltern und Schülern
- Teilnahme an Weiterbildungen

Unterrichtsformen und -inhalte

Im Regelfall beschreibt „Unterrichtsstunde“ eine 45-minütige Unterrichtseinheit für die Erteilung von Vokal- oder Instrumentalunterricht.

Für die Verhandlungen bezüglich des Honorarsatzes können in diesem Zusammenhang folgende besondere Unterrichtsformen und -inhalte sowie organisatorische Parameter zusätzlich berücksichtigt werden:

- Unterricht in den Fächern Musikalische Früherziehung, Tanz u.ä.
- Unterricht in der Studienvorbereitenden Ausbildung
- Unterricht im Bereich Ensembleleitung
- Unterricht in Kooperationen mit KiTas, allgemeinbildenden Schulen u.ä.
- Unterricht mit großen Gruppen
- Unterricht an weit entfernten Orten bzw. Wechsel zwischen den Unterrichtsorten am Unterrichtstag